

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 533 - 535

Bering, ...: Wie wird beim Viehkauf vom Käufer der Beweis geführt, daß der kränkliche Zustand (§ 203 I. 11 A.L.R.) schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 33.

Wie wird beim Viehkauf vom Käufer der Beweis geführt, daß der kränkliche Zustand (§ 203 I. II A. L. R.) schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen?

Mitgetheilt vom Herrn Kreisrichter Bering in Elsterwerda.

Der Hüfner Raubisch hat vom Gastwirth Pincert am 26. Oktober 1866 einen Ochsen als „gesund“ gekauft und übergeben erhalten, auf das Kaufgeld auch sofort 30 Thlr. und den Rest etwa 4 bis 6 Wochen später bezahlt. Am 4. Januar 1867 ist der Ochse krepirt.

Der Thierarzt Breitling hat am 5. Januar 1867 ein Attest ausgestellt, in welchem angegeben ist,

„daß der Ochse nach dem Befund der Section ein organisches Lungenleiden gehabt habe,“

und welches mit den Worten schließt:

„Aus den hier vorgefundenen abnormen Zuständen war es nicht möglich, daß das Thier länger fortleben konnte, und schließe ich aus dem Umfange und der Art der krankhaften Erscheinungen, daß besagtes Leiden schon vor dem Verkaufe zugegen war.“

Auf Grund dieses Attestes fordert Raubisch von Pincert Rückzahlung des Kaufgeldes.

Gegen die Klage hat zc. Pincert eingewendet:

Noch am 18. Oktober 1866 habe der Thierarzt Breitling den Ochsen ärztlich untersucht und ausdrücklich für gesund erklärt und der Kläger selbst habe, als er etwa 6 Wochen nach der Uebergabe den Kaufgelderrest bezahlt habe, ausdrücklich seine Zufriedenheit über den Gesundheitszustand des Ochsen ausgesprochen.

Diese beiden Thatfachen sind durch Zugeständniß des Klägers resp. durch die Beweisaufnahme festgestellt. Insbesondere steht fest, daß zc. Breitling am 18. Oktober 1866 vom Verklagten zur Besichtigung des fraglichen Ochsen, der eben auf den Viehmarkt getrieben werden sollte, aufgefordert, erklärt hat:

„Dieser Ochse ist ganz gesund; er hat gesunde Augen und athmet gut; den können Sie in Gottes Namen verkaufen.“

Bei seiner zeugeneidlichen Vernehmung hat er ausgesagt, er habe bei seiner Untersuchung am 18. Oktober 1866 den Ochsen nur äußerlich besichtigt, eine spezielle Untersuchung nach thierärztlichen Prinzipien aber

nicht vorgenommen. Uebrigens habe er den Ochsen bereits im August 1866 behandelt und habe derselbe damals an einer Verdauungskrankheit und Ergriffensein des Brustkastens gelitten.

Kläger ist in erster Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Die Gründe sind im Wesentlichen folgende:

„Wenn auch Breitling bei seiner Vernehmung angegeben, er habe den Ochsen am 18. Oktober 1866 nicht nach thierärztlichen Prinzipien untersucht, so hat er doch damals auf Grund der bloß äußeren Besichtigung schon direkt erklärt:

„Der Ochse ist gesund; er hat gesunde Augen und athmet gut; den können Sie in Gottes Namen verkaufen.“

Er hat also bestimmte Merkmale angegeben, welche ihm sofort die Ueberzeugung von der Gesundheit des Ochsen verschafften und ihn deshalb der Mühe enthoben, den Ochsen, welcher eben auf den Viehmarkt getrieben werden sollte, noch näher zu untersuchen. Gerade deshalb, weil er solche bestimmte Merkmale angegeben, ist die Annahme nicht gerechtfertigt, daß er vorsätzlich oder fahrlässig den Verklagten zu einer falschen Ansicht über den Gesundheitszustand des Ochsen habe versehen wollen, zumal er als Sachverständiger sich der nachtheiligen Folgen bewußt sein mußte, die für den Verklagten durch ein falsches Gutachten beim Verkauf des Ochsen entstehen mußten.

Daß aber auch zwischen dieser Besichtigung und der Uebergabe des Ochsen an den Kläger (26. Oktober) eine Veränderung im Zustande des Thiers eingetreten, ist nicht nur nicht bewiesen, sondern sogar dadurch widerlegt, daß Kläger etwa 4 bis 6 Wochen nach der Uebergabe ausdrücklich seine Zufriedenheit hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Ochsen ausgedrückt hat. Wäre dem Kläger damals irgend eine auffällige Erscheinung bemerkbar geworden, so würde er sicher nicht den Kaufgelderrest bezahlt, vielmehr mindestens versucht haben, einen Nachlaß vom Kaufgelde zu erwirken.

Der von dem 2c. Breitling in seinem Atteste vom 5. Januar 1867 niedergelegte Befund leitet ihn auch nur zu dem Schlusse, daß das Leiden schon vor dem Verkaufe zugegen gewesen; indeß hat er nicht die direkte Behauptung aufgestellt, daß wirklich der fränkliche Zustand des Thiers schon vor der Uebergabe vorhanden war. Er stellt in diesem Gutachten nur die Thatsache fest, daß das Thier vermöge des krankhaften Zustandes nicht mehr fortleben konnte, während er mit den Worten: „ich schließe“ die Möglichkeit nicht ausschließen will,

daß der Krankheitszustand auch erst nach der Uebergabe eingetreten sein kann. Die gesetzliche Vermuthung spricht für Letzteres (§ 203 I. 11 resp. § 332 I. 5 A. L. R.). Der Beweis, daß die Krankheit schon bei der Uebergabe vorhanden war, ist dem Kläger also nicht gelungen, weil das Gutachten des zc. Breitling vom 5. Januar 1867 die eigene direkte Angabe desselben, daß am 18. Oktober 1866, also wenige Tage vor der Uebergabe, irgend welche krankhafte Erscheinungen nicht vorhanden gewesen sind, wenn nicht widerlegt wird, so doch als nicht unumstößlich zu erachten ist. Es kann daher dem Gutachten vom 5. Januar 1867 hinsichtlich der Entstehung des krankhaften Zustandes ein nach § 10 Nr. 7 I. 13 A. G. D. entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden.“

Der gegen dieses Erkenntniß vom Kläger eingelegte Recurs ist durch Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg für begründet erachtet und Verklagter zur Rückzahlung des Kaufgelds an Kläger verurtheilt worden.

In den Gründen des Erkenntnisses heißt es:

„Offenbar ist vom Richter erster Instanz das Gutachten des Sachverständigen nicht richtig aufgefaßt; denn wenn derselbe als unmöglich bezeichnet, daß das Thier länger habe fortleben können, so deutet dies auf den vorher beschriebenen Zustand, nicht aber auf eine Vermuthung, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe eingetreten sei, und aus den vorher beschriebenen Umständen zieht das Gutachten den Schluß, daß die Krankheit schon vor dem Verkaufe vorhanden gewesen sei. Dieser bestimmt ausgedrückte Schluß des Sachverständigen läßt keine andere Deutung zu, als daß der verkaufte Ochse schon am 26. Oktober 1866 sich in einem Krankheitszustande befunden, welcher den Tod zur Folge hatte, und demnach hat der Kläger den Beweis geführt, welcher ihm nach § 203 I. 11 A. L. R. obliegt.“

Der Richter zweiter Instanz hat hiernach den vom Verklagten geführten Gegenbeweis gar nicht berücksichtigt. Nach § 10 Nr. 7 I. 13 A. G. D. ist ein vollständiger Beweis aber nur dann geführt, „wenn ein vereideter Künstler oder Sachverständiger in Sachen, welche seine Kunst oder Gewerbe betreffen, sein Gutachten abgibt und die zu dessen Unterstützung angeführten Gründe nicht angefochten oder die dagegen gemachten Erinnerungen ungegründet befunden worden sind.“